

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Juli 2023

Nr. 61

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)

359

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Vom 24. Juli 2023

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), §§ 59 Absatz 1, § 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 6 Absatz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 33 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647 ff), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Fristen**
- § 3 Form des Antrages**
- § 4 Zugangs- und Auswahlkommission**
- § 5 Zugangsvoraussetzungen**

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

- § 6 Bildung der Rangliste**
- § 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung**
- § 8 Vorerfahrungen**
- § 9 Motivationsschreiben**

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

§ 10 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

§ 11 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Sportwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 9 statt. ³Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). ³Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) ¹Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)
- beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
- für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3

Form des Antrages

- (1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS,
 2. ein Motivationsschreiben gemäß § 9,
 3. sofern vorhanden Unterlagen und Dokumente, die die sonstigen Leistungen nach § 8 bescheinigen, möglichst mit einer tabellarischen Auflistung aller sonstigen Leistungen,
 4. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 5. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) ¹Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Sportwissenschaft kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Sportwissenschaft abschließt.

²In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. ³Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. ⁴Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁵Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit einer Durchschnittsnote (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.

- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans/der Studiendekanin statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft sind:
1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Sportwissenschaft oder einem zur Sportwissenschaft affinen Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
 2. dass im Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
 3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge in einem verwandten Studiengang im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Sportwissenschaft im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Sportwissenschaft. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 6

Bildung der Rangliste

- (1) ¹Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich gemäß §§ 2 und 3 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt.
- ²Ist die/der Bewerber/in an dem Auswahlverfahren nicht zu beteiligen, erhält sie/er einen Ausschlussbescheid.
- (3) ¹Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung gemäß § 7 (max. 30 Punkte), sonstiger Leistungen gemäß § 8 (max. 30 Punkte) sowie des Motivationsschreibens gemäß § 9 (max. 30 Punkte).
- ²Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach §§ 7 bis 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 90 Punkte) addiert.
- ³Die Gesamtpunktzahl ist jeweils bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. ⁴Es wird nicht gerundet.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

¹Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 30 Punkte vergeben. ²Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0 = 30 Punkte

1,1 = 29 Punkte

1,2 = 28 Punkte

1,3 = 27 Punkte

1,4 = 26 Punkte

1,5 = 25 Punkte

1,6 = 24 Punkte

1,7 = 23 Punkte

1,8 = 22 Punkte

1,9 = 21 Punkte

2,0 = 20 Punkte

2,1 = 19 Punkte

2,2 = 18 Punkte

2,1 = 17 Punkte

2,4 = 16 Punkte

usw.

§ 8

Vorerfahrungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Vorerfahrungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30. ²Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
 2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen, insbesondere
 - Fortbildungen z.B. in den Bereichen Sport, Gesundheit, Medizin
 - Lizenzen, Trainertätigkeiten, Kampfrichtertätigkeiten,
 - im Spitzensport,
 - ehrenamtliches Engagement,
 3. wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, z.B. Veröffentlichungen, Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen.
- (2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 30 Punkte). ²Es wird nicht gerundet.

§ 9

Motivationsschreiben

- (1) ¹Im Motivationsschreiben soll der/die Bewerber/in zu folgenden Themen Stellung beziehen bzw. Angaben machen:
 - a) kurze Vorstellung ihrer/seiner Person
 - b) angestrebtes Studienprofil sowie die Begründung zur Wahl des Profils
 - c) angestrebte Berufsziele
 - d) bisherige relevante Studienleistungen (z.B. Praktikum, Seminararbeit, usw.)
 - e) Thema und Zusammenfassung der Bachelor-Arbeit
 - f) Angaben zu den Englischkenntnissen, gegebenenfalls mit Nachweis (z.B. TOEFL-Test)
- (2) ¹Das Motivationsschreiben soll einen Umfang von 4000 Zeichen nicht überschreiten. ²Alle im Motivationsbericht aufgeführten Zusatzleistungen und -qualifikationen müssen mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 Buchstabe b) bis f) genannten Punkte gemeinsam auf einer Skala von 0 bis 30.

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 10

Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für Lehre und akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. ²Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG, § 9 Absatz 2 HZG).
- (3) ¹Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft.

³Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgebracht wird. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

⁵Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁶Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) ¹Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 20 vom 25. März 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 7 vom 27. Februar 2018), außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juli 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)